

Abschrift

Wappen Berlins und Brandenburgs

**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 3 S 33.10
VG 29 L 253.10 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache
des

Antragstellers und Beschwerdegegners,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

hat der 3. Senat durch die Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Fitzner-Steinmann sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Burchards und Maresch am 9. Juli 2010 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 21. April 2010 mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2 500 EUR festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg.

Das gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein zu prüfende Vorbringen der Beschwerde genügt den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO und führt zu einer Änderung des angefochtenen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht hat dem Antragsgegner zu Unrecht im Wege einstweiliger Anordnung untersagt, den aufgrund des bestandskräftigen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2006 vollziehbar ausreisepflichtigen Antragsteller abzuschieben.

Das Begehren des Antragstellers ist, wie auch das Verwaltungsgericht erkannt hat, auf die Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet. In einem solchen Fall kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung nur ausnahmsweise zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes unter der Voraussetzung in Betracht, dass der Antragsteller im Hauptsacheverfahren aller Voraussicht nach auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes Erfolg haben wird und dass ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile drohen, die durch eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können (st. Rspr. des Senats, u.a. Beschluss vom 29. Januar 2009 - OVG 3 S 124.08 -, juris, Rz. 5, m.w.N.). Hieran gemessen, bleibt dem Rechtsschutzbegehren der Erfolg versagt.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht.

Das Verwaltungsgericht hat sinngemäß ausgeführt, der Antragsteller führe eine familiäre Lebensgemeinschaft mit seiner am 2008 geborenen Tochter L_____. Diese halte sich wie ihre Mutter berechtigt im Bundesgebiet auf, wobei das Aufenthaltsrecht der Mutter durch ihre am 2007 geborene Tochter D_____(deren Vater nicht der Antragsteller ist) vermittelt werde. Diese Tochter besitze die deutsche Staatsangehörigkeit. Mit Rücksicht hierauf sei es ihr, der Mutter und damit auch L_____ nicht zuzumuten, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Dies führe dazu, dass die Abschiebung des Antrag-

stellers aus rechtlichen Gründen unmöglich sei, da er ansonsten die familiäre Lebensgemeinschaft mit L_____ auf unabsehbare Zeit nicht fortsetzen könne. Die aus Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK resultierende Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, dränge einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück, wenn zwischen einer Mutter und ihrem Kind eine Lebens- und Erziehungsgemeinschaft bestehe und diese nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden könne, etwa weil das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitze und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar sei (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2005 - 2 BvR 1001/04 -, InfAuslR 2006, 122, 124).

Von einer solchen Unzumutbarkeit ist im hiesigen Fall allerdings nicht auszugehen. Vielmehr können D_____ und ihre Mutter, die kein Daueraufenthaltsrecht besitzt und derzeit eine Fiktionsbescheinigung innehat, darauf verwiesen werden, ihre familiäre Lebensgemeinschaft in Vietnam fortzusetzen. Dies führt dazu, dass auch L_____, die ebenfalls eine Fiktionsbescheinigung besitzt, und ihr Vater, der Antragsteller, dort leben können, seine Abschiebung also nicht wegen Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK aus rechtlichen Gründen unmöglich ist.

Nach dem vom Antragsgegner zu den Gerichtsakten gereichten Melderegisterauszug besitzt D_____ neben der deutschen auch die vietnamesische Staatsangehörigkeit. Zwar hat der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren einen deutschen Reisepass des Kindes vorgelegt. Damit ist aber nicht glaubhaft gemacht, dass das Kind nicht (auch) vietnamesische Staatsangehörige ist. Jedenfalls im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist daher davon auszugehen, dass D_____ - und entsprechend ihrer Mutter sowie L_____ und damit auch dem Antragsteller, die sämtlich nur die vietnamesische Staatsangehörigkeit besitzen - die Ausreise nach Vietnam zumutbar ist (vgl. Senatsbeschluss vom 16. Juni 2010 - OVG 3 M 10.10 -; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Mai 2006 - OVG 12 S 8.06 -, juris, Rn. 14). Sie sind grundsätzlich darauf verwiesen, die familiäre Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Heimatland herzustellen und zu wahren, solange die Voraussetzungen für einen Familiennachzug nicht vorliegen (vgl. Senatsbeschluss vom 10. Juli 2008 - OVG 3 S 44.08 - m.w.N.; OVG Berlin, Beschlüsse vom 17. Juni 2004 - 8 S 70.04 -, NVwZ-RR 2005, 208, sowie vom 8. Juli 2004 - OVG 8 S 134.02 -, juris, Rn. 8). Anhaltspunkte dafür, dass für D_____

ausnahmsweise etwas anderes gilt, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Zum Aufenthalt des Vaters von D_____ hat der Antragsteller nur vage bekundet, dieser lebe „auch in Deutschland“. Zu der Frage, ob zwischen dem Vater und D_____ tatsächliche Bindungen bestehen, hat er keine Angaben gemacht. Dass das Kind in Berlin in den Kindergarten geht, stellt kein unüberwindliches Hindernis für den Umzug nach Vietnam dar. Unergiebig ist auch die pauschale Behauptung des Antragstellers, die Familie habe in Vietnam keine Lebensgrundlage. Der Antragsteller und die Kindesmutter befinden sich im arbeitsfähigen Alter, wobei die Kindesmutter selbst angibt, derzeit bei einer Berliner Reinigungsfirma beschäftigt zu sein. Dass es ihr nicht gelingen wird, in Vietnam einen zur Sicherung des Lebensunterhalts geeigneten Arbeitsplatz zu finden, erschließt sich nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Fitzner-Steinmann

Burchards

Maresch